



Anweisung: Veterinärkontrolle bei der Einfuhr aus Drittländern von Proben tierischen Ursprungs für Forschungs- und Diagnosezwecke

Referenz	PCCB/S1/665817	Datum	22.04.2011
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	13.05.2011
Schlüsselbegriffe	Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Einfuhr, Proben tierischen Ursprungs für Forschungs- und Diagnosezwecke		

Verfasst von	Genehmigt von
Keppens Christophe, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor Kontrollpolitik

1. Zielsetzung

In dieser Anweisung sind die verschiedenen Etappen der Einfuhr von Proben tierischen Ursprungs für Forschungs- und Diagnosezwecke dargelegt.

2. Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt bei der Einfuhr aus Drittländern von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke. Diese Anweisung gilt nicht für:

- die Einfuhr von Handelsmustern, für die spezifischere Einfuhrbedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 festgelegt sind;
- die Einfuhr von Proben, die Krankheitserreger enthalten, für die besondere Vorschriften in der Richtlinie 92/118/EWG festgelegt sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

Königlicher Erlass vom 28. September 2000 über die Veterinärkontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke: tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die für die folgenden Zwecke bestimmt sind: Untersuchung im Rahmen von diagnostischen Tätigkeiten oder Analysen zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in dem Kontext von Bildungs- oder Forschungsaktivitäten.

S.F.Z.V.A.: Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie

GKS: Grenzkontrollstelle

FÖD: föderaler öffentlicher Dienst

5. Einleitung

Die Einfuhr von Proben tierischen Ursprungs für Forschungs- und Diagnosezwecke wird durch die europäischen Vorschriften über tierische Nebenprodukte geregelt, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie den K.E. vom 28. September 2000 (Konkretisierung von Artikel 16 (1) Buchstabe f der Richtlinie 97/78/EG).

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 können die Mitgliedstaaten den Transport, die Verwendung und die Beseitigung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke gestatten, sofern dies unter Bedingungen geschieht, die eine Beherrschung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Der Transport, **die Verwendung** und die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten für Forschungs- und Diagnosezwecke fällt in den Zuständigkeitsbereich des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt (FÖD). Der FÖD stellt **Genehmigungen** für die Verwendung von tierischen Nebenprodukten zu Forschungs- und Diagnosezwecken aus.

Zusammen genommen implizieren der Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und der Artikel 16 (1) Buchstabe f der Richtlinie 97/78/EG, dass für die Einfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke die nationalen Vorschriften gelten. Die nationalen Einfuhrbedingungen sind auf der Einfuhrgenehmigung angeführt.

Die **Veterinärkontrolle bei der Einfuhr** aus Drittländern fällt in den Zuständigkeitsbereich der FASNK. Die FASNK stellt **Einfuhrgenehmigungen** aus.

6. Verfahren

1. Genehmigung des FÖD für die Verwendung

Zunächst muss das Labor oder die Forschungseinrichtung über eine Genehmigung des FÖD für die Verwendung von tierischen Nebenprodukten zu Forschungs- oder Diagnosezwecken verfügen. Für Teile von Wildtieren, bei denen nicht angenommen wird, dass sie mit Erregern von auf den Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheiten kontaminiert sind, ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Diese Genehmigungen werden auf der Website veröffentlicht: www.fasnk.be > Professionnels (Berufssektoren) > Production animale (Tierproduktion) > Sous-produits animaux non destinés à la consommation humaine (Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) > Listes des opérateurs agréés et enregistrés (Listen der zugelassenen und registrierten Anbieter) > Section X : Utilisateurs enregistrés des sous-produits animaux et produits dérivés pour des fins spécifiques (Abschnitt X: Registrierte Verwender von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten für spezifische Zwecke).

2. Einfuhrgenehmigung der FASNK

Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung muss mittels des Standardantragsformulars (ausfüllbares PDF-Format) - wie im Anhang festgelegt - gestellt werden. Nachdem die Prüfung des Antrags positiv ausgefallen ist, wird die Einfuhrgenehmigung abgefasst. Ist vorgeschrieben, dass vorab Analysen beim S.F.Z.V.A. vorzunehmen sind (wenn mit der Einfuhr das Risiko einer Einschleppung von ernsten übertragbaren Tierkrankheiten einhergeht), wird eine spezifischere Einfuhrgenehmigung erstellt. Fällt die Prüfung negativ aus, wird dem Antragsteller ein Schreiben übersandt, mit dem er von der Verweigerung der Einfuhr und den Gründen für diese Verweigerung in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat über Belgien müssen der FASNK im Voraus die Anforderungen dieses Mitgliedstaats mitgeteilt werden.

3. Veterinärkontrolle bei der GKS

Die tierischen Nebenprodukte werden in der Grenzkontrollstelle einer Kontrolle unterzogen. Das normale Kontrollverfahren, im Rahmen dessen überprüft wird, ob die in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Bedingungen erfüllt sind, wird angewandt.

7. Anhänge

Antragsformular

8. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	13.05.2011	Anwendung der neuen Rechtsvorschriften: Verordnung 1069/2009 und Verordnung 142/2011